Bezugspreis
für Halle vierteljährlich bei zweimaliger Zustellung 2,50 M., durch die Post 3,25 M., ausschl. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen.
Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnis unter „Saale-Zeitung" eingetragen.

Für unverlangt eingehende Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.
Nachdruck nur mit Quellenangabe: „Saale-Ztg." gestattet.

Fernsprecher der Redaktion Nr. 1140; der Anzeigen-Abteilung Nr. 176; der Abonnementsabteilung Nr. 1133.

Abend-Ausgabe.

Saale-Zeitung.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Anzeigen
werden die 6gespaltene Kolonelzeile oder deren Raum mit 30 Pfg., solche aus Halle mit 20 Pfg. berechnet und in unseren Annahmestellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Reklamen die Zeile 75 Pf. für Halle, auswärts 1 Mk.

Erscheint täglich zweimal, Sonntags und Montags einmal

Redaktion und Haupt-Geschäftsstelle: Halle, Gr. Brauhausstraße 17. Nebengeschäftsstelle: Markt 24.

Nr. 148. **Halle a. S., Montag, den 31. März.** **1913.**

Die Wehr- und Steuergesetze.

Die in der „Nordd. Allg. Ztg." vorgestern abend in ihren Grundzügen wiedergegebenen Wehr- und Steuergesetze sind nunmehr auch in der üblichen Form von Vorlagen dem Reichstag zugegangen. Wir geben an der Hand dieser Vorlage die wichtigsten Bestimmungen des Regierungsvorschlages wieder.

Der einmalige Wehrbeitrag.

Der Gesetzentwurf zerfällt in 67 Paragraphen: § 1 bestimmt, daß die Abgabe ½ Proz. des Vermögens und bei denjenigen Personen, die mehr als 50 000 Mk. Einkommen haben, ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Höhe des Vermögens mindestens 2 Proz. des Einkommens betragen soll. Sodann wird der Begriff des Vermögens, das bei der Veranlagung zu berücksichtigen ist, näher bezeichnet. Es umfaßt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, also Grundvermögen, Betriebsvermögen, Kapitalvermögen. Als letzteres kommen laut § 5 insbesondere in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Unter diese Nummer 5 fallen jedoch nicht Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen; Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aus der Reichsversicherung; Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Wichtig ist ferner § 7, wonach noch nicht fällige Ansprüche auf Lebens- und Kapitalversicherungen bei der Vermögensfeststellung nicht zu berücksichtigen sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Das zu einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut gehörige Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers. Der Inhaber ist berechtigt, den Betrag des Wehrbeitrags, soweit er nicht auf den nach diesem Gesetze zu berechnenden Wert seiner Benutzung entfällt, aus dem Lehens-, Fideikommiß oder Stammgutvermögen zu entnehmen oder dieses Vermögen in gleicher Höhe dinglich zu belasten, ohne daß es einer besonderen Genehmigung Dritter bedarf.

Die Beitragspflicht.

Beitragspflichtig sind nach § 11 mit ihrem gesamten Vermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens:

1. die Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als einem Jahre dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem Bundesstaate zu haben;
2. diejenigen nichtreichsangehörigen Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie in einem deutschen Bundesstaat einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;
3. Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufhalten.

Mit ihrem inländischen Grundvermögen und inländischen Betriebsvermögen sind ferner alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt beitragspflichtig. Daß auch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besteuert werden sollen, ist schon bekannt.

Hierüber heißt es in § 12: Beitragspflichtig sind ferner Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar

1. mit ihrem gesamten Vermögen, mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens, wenn sie im Inland ihren Sitz haben;
2. mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen, wenn sie im Inland keinen Sitz haben.

Bei Berechnung des beitragspflichtigen Vermögens sind auch abzuziehen bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Aktienkapital nach seinem Nennwert, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Aktienkapital nach seinem Nennwert und die Geschäftsguthaben der persönlich haftenden Gesellschafter.

Im Falle der Nr. 2 oder wenn eine inländische Gesellschaft im Ausland Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, findet dieser Abzug nur anteilweise statt.

§ 16. Bei der Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 17. Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewähren können.

§ 18. Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

§ 19. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Aktien keinen Börsenkurs haben, sowie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt als Wert der Aktie oder des Gesellschaftsanteils der Teil des Gesellschaftsvermögens, welcher dem Bruchteil entspricht, den die Aktie oder der Gesellschaftsanteil vom Gesamtaktien- oder Stammkapital bildet. Zum Gesellschaftsvermögen gehört das gesamte, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermittelnde Vermögen der Gesellschaft ohne Abzug des Aktien- oder Stammkapitals.

§ 20. Andere, nicht unter § 18 fallende Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden Werte begründen.

§ 22. Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Recht erlischt.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter
1. bis zu 15 Jahren das 18fache,
2. von mehr als 15 bis zu 25 Jahren das 17fache,
3. von mehr als 25 bis zu 35 Jahren das 16fache,
4. von mehr als 35 bis zu 45 Jahren das 14fache,
5. von mehr als 45 bis zu 55 Jahren das 12fache,
6. von mehr als 55 bis zu 65 Jahren das 8½fache,
7. von mehr als 65 bis zu 75 Jahren das 5fache,
8. von mehr als 75 bis zu 80 Jahren das 3fache,
9. von mehr als 80 Jahren das 2fache

des Wertes der einjährigen Nutzung.

Für die Veranlagung des Wehrbeitrags wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Höhe des beitragspflichtigen Vermögens ist nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 zu ermitteln. Im allgemeinen ist der gemeine Wert zugrunde zu legen, bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken jedoch der Ertragswert.

Die Vermögenserklärung.

Hier bestimmt § 34: Zur Abgabe einer Vermögenserklärung ist verpflichtet, wer ein Vermögen von mehr als zehntausend Mark besitzt. Der Bundesrat bestimmt die Fristen zur Abgabe der Vermögenserklärung.

Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, von jedem Beitragspflichtigen binnen einer von ihr festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Vermögenserklärung zu verlangen.

Die Vermögenserklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 35. In der Vermögenserklärung hat der Beitragspflichtige seine Vermögensverhältnisse zu dem in § 15 bezeichneten Zeitpunkte klarzulegen und zu diesem Zwecke nach näherer Bestimmung des Bundesrats das gesamte Vermögen getrennt nach seinen einzelnen Bestandteilen unter Angabe ihres Wertes aufzuführen.

Soweit die Vermögenswerte sich nicht aus dem Nenn- und Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Beitragspflichtige sich in der Vermögenserklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

§ 36. Der Beitragspflichtige kann zur Abgabe der Vermögenserklärung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

Dem Beitragspflichtigen, der die ihm nach § 34 obliegende Vermögenserklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert des geschuldeten Wehrbeitrags auferlegt werden.

§ 37. Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben in der Vermögenserklärung und stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Höhe des Vermögens fest.

§ 38. Die Veranlagungsbehörde kann Zeugen und Sachverständige eneidlich vernehmen. Das Zeugnis oder Gutachten darf nur unter den Voraussetzungen verweigert werden, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 383 bis 385, 407, 408) zur Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens berechtigen. Zeugen und Sachverständige können zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark angehalten werden.

§ 39. Der Beitragspflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Veranlagungsbehörde Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere Schriftstücke, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Nach § 41 ist die Behörde berechtigt, den Beitragspflichtigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögenserklärung an Eides Statt versichern zu lassen. Diese Versicherung ist vor der Veranlagungsbehörde selbst oder vor einer ersuchten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben. Die Amtsgerichte sind zur Rechtshilfe verpflichtet. Geldstrafen bis zu 500 Mk. sollen die Abgabe dieser Versicherung nötigenfalls erzwingen. Nach § 44 sind die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Veranlagungsbehörden auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Beitragspflichtigen zu erteilen, oder ihnen Einsicht in solche, die Vermögensverhältnisse betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten. Den Notaren liegt diese Pflicht nur ob hinsichtlich der einen Nachlaß betreffenden Verhandlungen oder soweit sie durch sonstige reichs- oder landesrechtliche Vorschriften begründet ist.

Eine Auskunftspflicht besteht nicht für die Postbehörden, für die Verwaltung der Schuldbücher öffentlicher Körperschaften, sowie für die Verwaltung öffentlicher Sparkassen und anderer mit der Verwaltung und Verwahrung fremden Vermögens befaßter öffentlicher Anstalten.

Für die Geheimhaltung der Steuererklärungen wird durch besondere Vorschriften Sorge getragen. Gegen den Veranlagungsbescheid sind die Rechtsmittel zulässig, die den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Heranziehung zu direkten Staatssteuern zustehen. Unrichtige Angaben über die Vermögensverhältnisse werden mit Strafe bedroht: bei Wissentlichkeit Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage des gefährdeten Wehrbeitrages, bei Unabsichtlichkeit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk.

Doch bleibt straffrei, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben bis zur Abgabe der erforderten eidesstattlichen Versicherung oder bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, der Behörde gegenüber berichtigt oder ergänzt und den gefährdeten Wehrbeitrag, soweit er bereits fällig gewesen ist, entrichtet.

Das Erbrecht des Staates.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates schließt das gesetzliche Erbrecht der Seitenverwandten mit der bisherigen zweiten Erbrechtsordnung zugunsten des Fiskus ab und räumt darüber hinaus den Abkömmlingen der Großeltern des Erblassers nur noch gewisse Erleichterungen beim Erwerb von Gegenständen des Nachlasses ein. Eine solche Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Blutsverwandten zugunsten der Reichskasse war dem Reichstage schon im Jahre 1908 vorgeschlagen, aber nicht bewilligt worden. Der finanzielle Ertrag, der aus der Beschränkung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts gewonnen werden kann, darf fürs Reich im Jahre 1914 nur mit 15 Millionen Mark in Rechnung gestellt werden; denn das Reich erhält von der aus dem Erbrecht des Fiskus erzielten Reineinnahme nur 75 Prozent, während 25 Prozent dem Fiskus der Bundesstaaten verbleiben, in dem der Erblasser zurzeit seines Todes den Wohnsitz hatte, bezw. als Deutscher einem Bundesstaat angehörte. Den Gemeinden wird nur der Ersatz für ihre Verwaltung und Verwertung des Nachlasses gewährt, wenn ihnen die Landesregierung die Funktionen des staatlichen Erbschaftsamtes übertragen hat. Maßgebend für die Einsetzung des Landesfiskus als gesetzlichen Erben an Stelle des Reichsfiskus ist die geschichtliche Entwickelung gewesen, die die Erhebung und Verwaltung der für Rechnung des Reiches erhobenen Abgaben den Bundesstaaten zu eigenem Rechte überlassen hat. Das Erbrecht des Fiskus hört aber in allen Teilen auf, wenn der Erblasser von seiner Testierfreiheit Gebrauch gemacht hat, die in vollstem Umfang gewahrt bleibt.

Das Besitzsteuergesetz.

Wie mitgeteilt, hat der Bundesrat auch ein 78 Paragraphen umfassendes Besitzsteuergesetz ausgearbeitet, das jedoch nur in Kraft treten soll, wenn in einem Bundesstaat bis zum 1. April 1916 die zur Aufbringung der erhöhten Matrikularbeiträge bestimmte Besteuerung nicht in Wirksamkeit gesetzt wird. Es seien aus diesem Besitzsteuergesetz, das eine Abgabe vom Vermögenszuwachs vorsieht, folgende Einzelheiten hervorgehoben:

Die Abgabe ist gestaffelt, sie beträgt vom Zuwachs bis zu 25 000 Mark ½ Proz. und steigt bis zu 1½ Proz. Ueber steigt der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Steuerpflichtigen den Betrag von 100 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um 0,1 Proz. Bei noch größeren Vermögen steigt dieser Zuschlag bis zu 1 Proz. Zum steuerbaren Vermögen gehört nicht das im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesstaat befindliche Grund- und Betriebsvermögen. Als steuerbares Vermögen gelten ferner nicht Möbel, Hausrat usw. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Vermögenszuwachs 2000 Mark nicht übersteigt. Bei der Feststellung des Vermögens wird, abgesehen von besonderen Fällen, der gemeine Wert zugrunde gelegt. Bei Grundstücken tritt jedoch auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten, und beim Erwerb von Todes wegen, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Ertragswert. Alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber sind zu einer Besitzsteuererklärung verpflichtet. Von anderen Personen kann die Steuerbehörde die Erklärung verlangen. Innerhalb sechs Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen kann die Steuerbehörde von den Erben die Vorlage eines Verzeich-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19130331019/fragment/page=0001

nisses über das von dem Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen verlangen. Der Jahresbetrag der Steuer ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen zu zahlen. Nur wenn er unter 5 Mark bleibt, ist er auf einmal zu entrichten. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Einziehung der Besitzsteuer, wenn der Steuerpflichtige ein Deutscher ist, ohne dessen Zustimmung nicht zulässig ist.

*

Die Kritik der Steuervorlagen.

Die „Kölnische Zeitung" schreibt zu den neuen Steuervorlagen, daß der Kampf um den Wehrbeitrag" am erbittertsten werden dürfte. Das Blatt fordert, daß die untere Grenze der Vermögen wesentlich heraufgesetzt werde und die Steuerpflicht erst beginnen soll, wenn die Einnahmen aus Vermögen zusammen mit den Einnahmen aus Arbeit eine gewisse Summe erreichen. In der Heranziehung der großen Einkommen wiederum sei die Regierung zu vorsichtig gewesen. Das Blatt empfiehlt ein Kompromiß dahingehend, einerseits die Vermögensgrenze hinaufzusetzen und andererseits schon die Einkommen von etwa 20 000 Mark an zahlen zu lassen; sollte sich dadurch ein Fehlbetrag ergeben, so müßten die großen Vermögen, die besonders hohe Erträge abwürfen, entsprechend höher besteuert werden.

*

Das bayerische Zentrum gegen die Steuervorlagen.

Die Aufnahme, die die Deckungsvorlage im zweitgrößten Bundesstaate, in Bayern, findet, bedeutet immer mehr eine Ablehnung, wenigstens der Deckungsvorlagen. Die Mißstimmung zeigt sich fast allgemein. Besonders erregt die Herabsetzung der Grenze für die einmalige Vermögensabgabe auf 10 000 Mk. Entrüstung. Das führende Zentrumsorgan, der „Bayerische Kurier", sagt schon heute mit aller Schärfe voraus, daß die Deckungsvorlage in solcher Form wohl keine Aussicht auf Annahme durch die Volksvertretung haben werde. Ein Reihe schwerster Bedenken sei gegen die Vorschläge des Bundesrates zu erheben.

*

Die Besteuerung der Fürsten.

Die „Voss. Ztg." macht darauf aufmerksam, daß der Text der Vorlage über den Wehrbeitrag über die Steuerpflicht der Fürsten keinerlei Bestimmung enthalte. Nur in der Begründung findet sich folgende Bemerkung: „Die Landesfürsten und Landesfürstinnen, die der direkten Besteuerung durch das Reich nicht unterliegen, haben sich gleichwohl bereit erklärt, an dem vaterländischen Opfer des Wehrbeitrags sich zu beteiligen." Sodann wird in der Ertragsberechnung auf die „freiwilligen Beiträge" hingewiesen, unter denen wohl die der Fürsten gemeint sind. Ihre Höhe wird nicht geschätzt.

Die „Voss. Ztg." bemerkt dazu: „Es ist nicht zu erkennen, weshalb das Gesetz nicht ausdrücklich aussprechen soll, daß die Fürsten den Wehrbeitrag ebenso entrichten wie alle anderen Deutschen. Eine solche Bestimmung würde vielfach eine politisch nützliche, versöhnende Wirkung üben, während ein Hinweis auf bloß freiwillige Beiträge recht unverwünschte Betrachtungen hervorrufen könnte. Die Landesfürsten und Landesfürstinnen „beteiligen sich". Was heißt das? Wird ihr Vermögen ebenso festgestellt wie das der übrigen Deutschen? Entrichten sie ebenso wie diese ½ v. H.? Oder geben sie ihre Spende nach eigenem Ermessen, der eine vielleicht mehr, der andere weniger? Und wenn einer gar seinen Sinn ändern und die Zahlung des Betrages unterlassen sollte? Allen solchen Fragen für die Folge vorzubeugen, hätte die Gesetzgebung Anlaß, und die verbündeten Regierungen hätten in den Entwurf um so eher eine entsprechende Bestimmung aufnehmen sollen, je weniger sie, wenn der Reichstag einen solchen Paragraphen einfügt, daran das Gesetz scheitern lassen können."

*

Auf dem Parteitag der Nationalliberalen Württembergs, der gestern in Stuttgart stattfand, betonte der Hauptredner, Reichstagsabgeordneter Dr. **Quart-Koburg**, daß in der Deckungsvorlage das Besitzsteuerproblem zu zart angefaßt werde. Die Scheu vor der Heranziehung der Vermögen der Toten Hand müsse aufhören.

Um Skutari.

Nachdem Adrianopel gefallen ist, konzentriert sich das allgemeine Interesse Europas auf die Skutari-Frage. Der zur Einstellung der Feindseligkeiten vor diesem Ziel der montenegrinischen Wünsche jüngst auch in Belgrad erfolgte Schritt der Großmächte hat das Ergebnis gehabt, daß die serbischen Truppen nicht mehr am Kampfe um Skutari teilnehmen. Wirklich ernst scheint man indessen im Kreise der Balkanverbündeten den Schritt der Mächte nicht zu nehmen:

Paris, 31. März. Der Belgrader Korrespondent des „Matin" meldet, ein einflußreicher serbischer Staatsmann und Freund des Ministerpräsidenten Pasitsch habe ihm gesagt:

Ich glaube, man darf den Schritt der Großmächte nicht tragisch nehmen. Die Mächte haben vor dem Krieg gesagt, daß die Ballanstaaten keinen Zoll breit von dem eroberten Gebiet erhalten würden, und Sie wissen, wie sie seither anderer Ansicht geworden sind. Es ist für die Ehre des serbischen und montenegrinischen Heeres notwendig, Skutari zu nehmen. Wenn Skutari gefallen ist, werden sich die Großmächte — wie immer — mit der vollendeten Tatsache abfinden. Es ist wahrscheinlich, daß die Großmächte einen europäischen Krieg um Skutari willen nicht riskieren, das ja Monteneg ro und Serbien schon zu viel Blut gekostet hat, als daß sie darauf verzichten könnten. Darum hat auch König Nikolaus erklärt, daß er nicht lebend nach Cetinje zurückkehren werde, wenn er nicht Skutari einnähme.

Weiter meldet der Berichterstatter, daß am Sonnabend zwölf serbische Infanteriebataillone, sowie Artillerie und Reiterei vor Skutari angelangt seien. Falls kein Gegenbefehl eintreffe, würde der Gesamtsturm heute beginnen. General Bojanowitsch wird den Oberbefehl über die serbischen und montenegrinischen Truppen übernehmen.

Das klingt nicht gerade sehr nach den Wünschen der Großmächte, und die „Nordd. Allg. Ztg." erhebt deshalb mit Recht in ihrer letzten Wochenrundschau ihre warnende Stimme. Das offiziöse Blatt schreibt und unterstreicht damit nur, was im Laufe der letzten Tage durch die offiziösen Quellen der Großmächte schon mehrmals betont worden ist:

Die von uns wiederholt vorausgesagte Einigung der Großmächte über die Abgrenzung Albaniens ist bis auf einen Schwierigkeiten nicht freie, aber politisch weniger bedenkliche Frage der Südgrenze endgültig geworden. Die Vertreter aller Großmächte haben am Freitag in Cetinje und in Belgrad eine gemeinsame Forderung wegen Aufhebung der Belagerung von Skutari und wegen Räumung der von Europa dem künftigen Albanien vorbehaltenen Gebiete erhoben. Wir möchten uns auf eine dieser Stelle der in der bedeutungsvollen Rede Sir Edward Greys vom 25. d. M. ausgedrückten Erwartung anschließen, daß die Fortdauer der Bestürmung Skutaris von Montenegro als zweckloses Gemetzel erkannt und baldigst eingestellt werde. Es würde damit der Anwendung von Maßregeln vorgebeugt, die keine Großmacht herbeiführen will, die aber bei anhaltender Auflehnung gegen den Willen Europas unvermeidlich werden könnten. Ueber die Festigkeit dieses Willens sollte man sich nicht täuschen.

Nichtsdestoweniger bombardieren die Montenegriner wohl Skutari von neuem:

Im Wiener Auswärtigen Amt ist die Nachricht von der Wiederaufnahme des Bombardements Skutaris, das nur von den Montenegrinern vorgenommen werden kann, da die Serben ihre Aktion eingestellt haben, aus zuverlässiger Quelle eingetroffen. In Cetinje wurde am Sonntag wiederum mehrere Stunden lang starker Kanonendonner aus der Gegend von Skutari gehört. Trotzdem wird zunächst eine authentische Feststellung des Vorgehens Montenegros vorgenommen werden. Sollte sich die Nachricht bestätigen, so wird Oesterreich schleunigst zu der angekündigten Flottendemonstration vor Antivari schreiten.

Die Türken wollen an dem südlichen Ausläufer der Tschataldschastellung

einen großen Sieg errungen haben. Der offizielle türkische Kriegsbericht besagt darüber:

Am Sonnabend hat im Westen von Büjük-Tschekmedje ein großer Kampf stattgefunden, der mit der Niederlage des Feindes endete. Der Feind ließ etwa 1000 Tote zurück; die türkischen Truppen erbeuteten viel Gewehre und Kriegsmaterial.

Glaubwürdigen Privatnachrichten zufolge dauern die Kämpfe von Büjüt Tschekmedje fort. Die türkischen Truppen verfolgen die Bulgaren.

Das dürfte wahr sein; denn:

Die Pforte hat die neuen Friedensbedingungen Bulgariens für unannehmbar erklärt. Der letzte Ministerrat beschloß die Fortsetzung des Krieges.

Die Verluste vor Adrianopel.

Nach aus dem bulgarischen Hauptquartier eingetroffenen Meldungen belaufen sich die bulgarischen Verluste bei dem am 24. bis 26. März stattgefundenen Kampfe auf ca. 11 000 Tote und Verwundete; die Serben hatten etwa 1200 Tote und Verwundete. Die Türken beklagen einen Gesamtverlust von 60 000 Mann, darunter 13 Generäle, 650 Kanonen, 10 Fahnen, einen Fesselballon, große Mengen Waffen und Munition, sowie eine Anzahl Fuhrwerke.

Die Botschafter-Konferenz in Petersburg

zur Beilegung des rumänisch-bulgarischen Streitfalles beginnt Montag nachmittag um 5 Uhr im Auswärtigen Amt unter Vorsitz des Ministers des Auswärtigen Sasonow. Ueber den Verlauf der Sitzungen soll Stillschweigen bewahrt werden, wie den Vertretern der Presse erklärt wurde. Der rumänische Prinz Ghika und der bulgarische Sobranjepräsident Dr. Danew sollen nur als Privatberater ihrer Gesandten fungieren.

*

Ehrung Essad und Schükri Paschas.

Athen, 31. März. Die Prinzen Heinrich und Joachim von Preußen haben in Begleitung des Prinzen Andreas und Alexander von Griechenland dem Verteidiger Joninas, Essad Pascha, einen Besuch abgestattet.

Sofia, 31. März. Schükri Pasche, der tapfere Verteidiger der Stadt Adrianopel ist hier angekommen. Er hat ein gebräuntes und von weißem Bart umrahmtes Amtlitz mit lebhaften energischen Augen und zeigt gemessene, würdevolle Haltung. Auf seinen Wunsch wird der seit Monaten hier gefangen gehaltene Jawer Pascha in demselben Hotel einlogiert, wo er selbst Wohnung nimmt. Schükri werden von allen Seiten große Ehren erwiesen.

Deutsches Reich.

Freiherr v. Berlepschs 70. Geburtstag.

Der frühere Staatsminister Freiherr v. Berlesch beging Sonntag seinen 70. Geburtstag auf seinem Gute Seebach bei Langensalza. Es geziemt, dessen zu gedenken, denn Herr v. Berlepsch hat sich mannigfache Verdienste auf dem Gebiete der Sozialpolitik erworben und insbesondere in der Arbeiterschutzgesetzgebung eine Rolle gespielt.

Als Landrat in Oberschlesien und als Regierungs- und Oberpräsident in der Rheinprovinz machte er sich mit den Verhältnissen des Bergbaus und der Industrie bekannt. Er wurde dann im Jahre 1890 ins preußische Ministerium für Handel und Gewerbe berufen und mit der Ausführung der Arbeitererlasse Wilhelms II. betraut. Er war der Vorsitzende der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz, die im Jahre 1890 in Berlin stattfand, und brachte im folgenden Jahre die Novelle zur Gewerbeordnung durch, die den Arbeiterschutz erheblich förderte. Unter ihm wurden die Gewerbegerichte und Einigungsämter eingeführt, ferner der Beirat für Arbeiterstatistik, und die Arbeitszeit in den Bäckereien geregelt. So konnte er auf eine bedeutende Leistung zurückblicken, als er im Jahre 1896 wegen der sozialpolitischen Reaktion, die unter Hohenlohe einsetzte, vom Amte zurücktrat.

Herr v. Berlepsch hat aber dann als Privatmann seine sozialpolitische Tätigkeit eifrig fortgesetzt. Er übernahm die Wochenschrift „Soziale Praxis", deren Redaktion später zum Bureau für Sozialpolitik erweitert wurde, er begründete die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, dann die Gesellschaft für soziale Reform, die ein Sammelort der bürgerlichen Sozialreformer aller Richtungen und der nicht sozialdemokratischen Arbeitnehmerverbände werden sollte. Er war in diesen Organisationen sehr tätig und ist auch mehrmals als Schiedsrichter in gewerblichen Streitigkeiten angerufen worden.

Seiner allgemeinen Richtung steht die christlich-nationale Arbeiterbewegung am nächsten, deren Teile sich erst unter seiner Mitwirkung zusammengeschlossen haben. Auch in der von ihm gegründeten Gesellschaft für soziale Reform ist vielfach der Einfluß der Christlichen dominierend geworden. Das kann natürlich nicht abhalten, die Verdienste des Frhrn. von Berlepsch gebührend anzuerkennen. Er hat in einer Zeit, wo mit Sozialpolitik keine Lorbeeren zu holen waren, an ihr festgehalten und sich in einer Weise dazu bekannt, die Aufsehen erregte. Das war im Jahre 1897 auf dem Bankett des Vereins für Sozialpolitik in Köln, wo er ein Hoch auf den vierten Stand ausbrachte. In diesem Geiste hat er bis auf den heutigen Tag gewirkt, was unter allen Umständen etwas bedeuten will.

Der „Matin" in Elsaß-Lothringen verboten.

Straßburg (Els), 31. März. **(Telegr.)**

Auf Grund des elsaß-lothringischen Preßgesetzes ist die Verbreitung des Pariser „Matin" in Elsaß-Lothringen verboten worden.

Englands Thronfolger bei Zeppelin.

Friedrichshafen, 31. März. Der Prinz von Wales ist von Stuttgart kommend gestern abend 8 Uhr mit Begleitung hier eingetroffen und im Hotel Kurgarten abgestiegen. Er wurde vom Grafen Zeppelin, dem der Besuch gilt, empfangen. Der Prinz wird voraussichtlich zwei Tage hier verweilen, um die Luftschiffbauanlagen zu besichtigen und einen Aufstieg zu unternehmen, der voraussichtlich heute erfolgen wird.

Eine Kaiserreise nach Gibraltar? Die „Tägl. Rdsch." bringt die Meldung, daß der Kaiser am 28. April auf dem neuen Dampfer „Imperator" der Hamburg-Amerika-Linie eine fünftägige Reise nach Gibraltar antreten und einen Tag in Gibraltar verweilen werde. An der Reise würden der Reichskanzler, der Marineminister v. Tirpitz und die Staatsminister v. Breitenbach, Dr. Delbrück, Dr. Sydow, v. Schorlemer-Lieser, Krätke, Dr. Solf und der Unterstaatssekretär Dr. Richter teilnehmen. Aus den Kreisen der Industrie und des Handels begleiten den Kaiser Dr. Walter Rathenau, Karl Fürstenberg von der Berliner Handelsgesellschaft, Dr. Arthur Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft, Geheimrat Dr. Kirdorf, Direktor der Gelsenkirchener Bergwerks-Akt.-Ges. und Geheimer Kommerzienrat Arnhold, ferner die Aufsichtsratsmitglieder der Hapag. Auch Sir Ernest Cassel hat eine Einladung erhalten. Aus Hamburg seien Bürgermeister Dr. Schröder, die Regimentschefs und einige Senatoren eingeladen, ferner Vorstandsmitglieder des Hamburger Vereins „Seefahrt", aus wissenschaftlichen Kreisen Prof. Lichtwark von der Kunsthalle Hamburg und Prof. Brauer vom Krankenhause Eppendorf. Auf besonderen Wunsch des Kaisers seien außer dem Fürsten Fürstenberg zugezogen worden der Hofhistoriograph des preußischen Staates Dr. Koser, Prof. Erich Schmidt und Dr. James Simon. Vom Auswärtigen Amt nimmt Geheimrat v. Treutler teil.

Landtagsabgeordneter Kocke †. An den Folgen einer Mittelohroperation ist der Landtagsabgeordnete Regierungsrat Klocke verstorben, der den 2. Arnsberger Wahlkreis vertrat und der Zentrumsfraktion angehörte.

Verhandlungen wegen Aufhebung der Aussperrung der Maler. Auf Anregung des Staatssekretärs des Innern werden in diesen Tagen Verhandlungen wegen Aufhebung der Aussperrung der Maler stattfinden. Der Staatssekretär hat die Vorsitzenden der Arbeitgeberorganisationen, die sich bisher allen Einigungsverhandlungen gegenüber ablehnend verhielten, zu einer Besprechung eingeladen.

40 000 Mark zur Förderung des Kleinwohnungswesens. Die Stadtverordneten in Göttingen bewilligten anläßlich des Regierungsjubiläums des Kaisers 40000 Mark zur Förderung des Kleinwohnungswesens.

Parteinachrichten.

st. B. Aus Flensburg wird uns geschrieben: In dem größten Saale der Stadt, dem „Kolloseum", sprach der Abg. Delius (Falle) vor vollbesetztem Hause über das Thema: „Preußische Volkspolitik". Seine beinahe zweistündigen Ausführungen wurden — nach dem übereinstimmenden Urteil der hiesigen Zeitungen — mit gespanntester Aufmerksamkeit gehört und ernteten am Schluß sehr starken Beifall. In der Diskussion sprach in längeren Ausführungen der nationalliberale Generalsekretär Wenken. Er verteidigte das in der Provinz Schleswig-Holstein mit Konservativen und Bündlern geschlossene Wahlbündnis und meinte, daß mehr Berührungspunkte bei der Frage des Wahlrechts zwischen den Rechtsparteien und den Nationalliberalen als zwischen diesen und den Fortschrittlern vorhanden seien. Abg. Delius wies in seinem Schlußwort diese Anschauungen zurück und betonte, daß ja gerade der nationalliberale Parteitag für ein einmütiges Zusammengehen der beiden liberalen Parteien sich ausgesprochen habe. Diese Parole würde bis auf Schleswig-Holstein, abgesehen von ganz wenigen Wahlkreisen, überall befolgt. Namhafte Nationalliberale bedauerten das Bündnis mit der Rechten. In der Tat lasse sich so ein Fortschritt nicht erzielen. Da nun aber eine Einigung nicht mehr möglich sei, hoffe er, daß der Kampf zwischen beiden Parteien so geführt werde, wie es sich für die beiden benachbarten und in den meisten Wahlkreisen eng verbündeten Parteien geziemt. Damit auch in der Nordmark nach einer Periode der Irrungen und Wirrungen für spätere Kämpfe eine geschlossene Phalanx der liberalen Parteien möglich sei. Redner wies dann einige Angriffe des nationalliberalen Redners zurück und schloß unter starkem Beifall, unter dem Hinweis auf 1813, alle Kräfte anzuspannen für ein freies Preußen.

Ausland.

Warum Frankreich rüstet.

In Paris hielt auf einem Bankett anläßlich des Distanzritts der Kavallerieoffiziere Kriegsminister Etienne eine Rede, in der er u. a. sagte: Wir sind keine Maulhelden; wir sind keine Angreifer. Seit 42 Jahren haben wir zur Erhaltung des Friedens beigetragen. Während die Mächte neben uns unaufhörlich ihre Mannschaftsbestände vermehrt haben, hat Frankreich das schöne soziale Gesetz gegeben, zu dem ich beigetragen habe: das Gesetz über die zweijährige Dienstzeit. Auch noch andere Beweise seiner friedlichen Gesinnung hat Frankreich gegeben, und es trieb seine Friedfertigkeit beinahe bis zur Abrüstung. Inzwischen aber zögerten andere Mächte nicht, ihre Friedenspräsenz zu vermehren und gaben Gesetze, die allgemein eine fortschreitende Anstrengung bedeuten. Was nun auf dem Spiele steht, das ist die Zukunft, die Ruhe und das Leben Frankreichs.

König Alfons' Genesung.

Nach den neuesten Meldungen aus Madrid ist der König von Spanien wieder völlig von seinem Unfalle hergestellt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19130331019/fragment/page=0002

Annahme des Amnestiegesetzes.

Die Deputiertenkammer hat das ganze Amnestiegesetz mit 481 gegen 36 Stimmen angenommen. Die Regierung hat zugesagt, bei den Eisenbahngesellschaften wegen Wiedereinstellung der entlassenen Eisenbahner vorstellig zu werden und in entgegenkommender Weise die Angelegenheit der wegen Beteiligung an dem Syndikat bestraften Lehrer nachzuprüfen.

Der Gesundheitszustand des Papstes. Die privaten Nachrichten über das Befinden des Papstes lauten fortgesetzt wenig günstig, ohne daß indes die Alarmnachrichten, die im In- und Auslande Verbreitung finden, berechtigt wären, zu unmittelbarer Besorgnis gibt der Zustand des Papstes keinen Anlaß, indes schreitet die Rekonvaleszenz auffallend langsam fort, und noch immer besteht große Schwäche, die die Aerzte durch Stärkungsmittel zu beheben suchen.

Provinzial-Nachrichten.

Der Tod des Fürsten Heinrich XIV von Reuß.

Aus Gera wird uns berichtet: Sonnabend nachmittag erschien ein Patent, auf Grund dessen der bisherige Erbprinz-Regent die Regierung des Landes als Fürst Heinrich XXVII. übernommen hat. Er versichert, daß er die Regierung getreu der Verfassung des Landes und der Landesgesetze führen und für das Wohl des Volkes bestrebt sein werde. Bezüglich der Regentschaft von Reuß älterer Linie führt Fürst Heinrich XXVII. aus, daß er die seither als Regent geführte Regierung nunmehr als Landesfürst übernehme, und daß er bei seinem fürstlichen Wort ernstlich Verfassung und Gesetze achten und für das Wohl von Land und Volk eintreten werde. Die Hoftrauer ist auf 6 Monate, die Landestrauer bis zum 26. April festgesetzt worden. Bis zum 1. April müssen alle rauschenden Vergnügungen, öffentliche Tänze usw. unterbleiben.

Ueber die letzten Stunden des verstorbenen Fürsten wird berichtet: Der hohe Patient hatte die letzten Tage nur noch im Lehnstuhl verbracht. Am Dienstag abend traten wiederholte Schwächeanfälle ein. Am Mittwoch nahm der Fürst nach langem ruhigen Schlaf aber wieder einige Nahrung zu sich. Am Donnerstag verschlimmerte sich der Zustand und die Schwäche nahm zu. Sonnabend früh verstarb der Fürst in Anwesenheit des Erbprinzregenten Heinrich XXVII. und der Prinzessin Elisabeth von Solms-Braunfels.

Die sterbliche Hülle des Fürsten wird zunächst in der Schloßkirche aufgebahrt werden. Die Beisetzung wird in der Fürstengruft des reußischen Fürstengeschlechtes in der Bergkirche zu Schleiz erfolgen.

Der regierende Fürst Heinrich XXVII. und die Frau Fürstin haben sich entschlossen, zum bleibenden Gedächtnis des am 13. Mai 1912 verstorbenen Prinzen Heinrich XXVIII. Reuß j. L. eine Stiftung zum Besten würdiger und bedürftiger Konfirmanden von Ebersdorf, Schönbrunn und Saalsdorf zu machen, die den Namen „Prinz Heinrich XXVIII.-Gedächtnisstiftung" führen soll. Das Kapital der Stiftung beträgt 5000 Mk. und ist auf der Fürstlichen Sparkasse in Lobenstein angelegt.

E. Brehna, 31. März. (Das Bundessängerfest) des vor zwei Jahren gegründeten Strengbacher-Sängerbundes wird am Sonntag, den 1. Juni in unserer Stadt abgehalten in Verbindung mit der 60jährigen Fahnenweihe des hiesigen Männergesangvereins. Diese Woche weilte der Bundesvorsitzende, Kantor Jost-Niemberg, und Bundesdirigent Kantor Krüger-Schwetz hier, um mit unserer Behörde Fühlung wegen des Festes zu nehmen. Das Fest verspricht schon heute einen guten Verlauf; auch der Festplatz wurde von den Bundesleitern besichtigt. Vom hiesigen Männergesangverein wird schon tüchtig auf die Feier hingearbeitet.

w. Nietleben, 30. März. (Jugendlicher Leichtsinn.) Der 13jährige Just aus Nietleben kletterte einen elektrischen Mast der Ueberlandzentrale hinauf, wobei er den Draht berührte, sich das Gesicht verbrannte und hinunterstürzte. Der schwerverletzte Knabe mußte ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

C. Beesenstedt, 30. März. (Der hiesige Turnverein) konnte dieser Tage auf eine zweijährige Tätigkeit zurückblicken. Zur Feier dieses Tages fand am Abend ein Vergnügen statt. Zahlreich waren die Gäste erschienen, so daß der Saal bis auf den letzten Platz gefüllt war. Zur Verschönerung des Abends waren vier hallische Konzertsänger gewonnen, die aber in der letzten Stunde absagten. Der Vorsitzende, Herr Lehrer Gatzsche, begrüßte die Anwesenden mit einer Ansprache, in der er über die Entwicklung des Vereins und über den hohen Wert des Turnens sprach und die Gäste aufforderte, die Tätigkeit des Vereins kräftig zu unterstützen. Danach fand ein Turnen am Barren und Pferd statt. Unter Leitung des Turnwarts Herrn Stollberg führten die Turner ausgezeichnete Uebungen vor. Besonders gut war das Turnen am Barren. Ein darauffolgendes Theaterstück sorgte für die Unterhaltung des Publikums. — Am Tage vorher hatte der Turnverein mit den Turnern und Zöglingen eine wohlgelungene Schnitzeljagd veranstaltet.

* Schkeuditz, 30. März. (Schutzmaßnahmen gegen Wildfrevel.) Die Forstbehörde scheint nun doch ernstlich gewillt zu sein, den zahlreichen Wilddieben, die in den letzten Monaten Elster- und Luppeaue unsicher gemacht haben, das Handwerk gründlich und für immer zu legen. Wie bestimmt verlautet, werden vom 1. April d. J. ab in den besonders häufig von Wilddieben abgestraften Forstrevieren eine Anzahl Oberjäger vom Naumburger Jägerbataillon Nr. 4 auf vorläufig 2 Jahre als Hilfsförster stationiert werden und zwar so, daß diese miteinander Fühlung nehmen und, wenn es nötig wird, gemeinschaftlich handeln können. Leider kommt die Maßregel in mancher Beziehung etwas zu spät, denn es ist nicht zu leugnen, daß die umliegenden Waldungen, insonderheit die königlichen, inzwischen ziemlich wildleer geworden sind. Immerhin ist diese Anordnung von allen wirklichen Freunden des Waldes mit Freuden zu begrüßen und zu hoffen, daß nun künftig das Wilddiebereinwesen in der hiesigen Gegend abnehmen und allmählich aufhören wird. Auch den gewissenlosen Vogelfängern, die in den letzten Jahren unsere Wälder entsetzlich heimgesucht haben, wird man scharf auf die Finger sehen. Gerade von hier aus wurde bisher ein starker Handel mit allerlei kleinen Singvögeln getrieben. Im letzten Jahre sind fast sämtliche hier brütenden Nachtigallen von den Vogelfängern weggefangen worden. Bisher gelang es den Forstbeamten nur selten, solche Burschen, die meist mit Fahrrädern den Wald durchstreifen und mit Leimruten und Netzen arbeiten, zu stellen. Hoffentlich wird nun auch ihnen die Ausübung ihres schändlichen Handwerks unmöglich gemacht.

Sport-Nachrichten.

Allgemeine Radfahrer-Union = Deutscher Touren-Klub, E. V., Sitz Straßburg i. Els., Konsulat Halle. Am Sonntag, 23. März, gelangte auf der Strecke Halle—Gräfenhainichen—Halle (90 Kilometer) das erste Rennen des Konsulats Halle zum Austrag. Um 1 Uhr 30 Minuten entließ der Starter die Fahrer. O. Nitze eilte mit der Führung, jedoch war das Feld in Bitterfeld wieder geschlossen. Den Wendepunkt Gräfenhainichen erreichten die Fahrer geschlossen um 2 Uhr 47 Minuten, nachdem Fleischer, der abgefallen war, sich wieder heranarbeitete. Auf dem Rückwege in Bitterfeld hatte Fleischer Defekt und fiel abermals zurück, während die übrigen Fahrer geschlossen dem Ziele zustrebten. Um 4 Uhr 55 Minuten spurtete die aus 4 Mann bestehende Spitzengruppe über das Zielband. Der Magdeburger O. Nitze gewann das Rennen mit ½ Länge vor W. Liebig. Das Resultat stellt sich wie folgt: 1. Otto Nitze (Magdeburg) 3 Std. 25 Min.; 2. Willy Liebig (Halle), ½ Länge zurück; 3. Paul Sube (Diemitz), 1 Länge zurück; 4. Gustav Kaiser (Halle), 2 Längen zurück; 5. Ernst Fleischer (Halle), 3 Std. 32 Min. — Gleichzeitig machen wir nochmals auf die am kommenden Sonntag stattfindende Ausfahrt nach Bitterfeld aufmerksam. Treffpunkt um 7 Uhr, nicht um 8 Uhr, in Diemitz.

Luftschiffahrt.

Ballonunfall? Bei Aarösund am Kleinen Belt ist ein großer Ballon von 10—12 Meter Durchmesser angetrieben worden. Augenscheinlich handelt es sich um einen ausländischen Ballon, da die deutschen Freiballons sämtlich Namen tragen. Die Ballonhülle ist rot und trägt die Nummer 1367. Es wird angenommen, daß die Insassen des Ballons mit der Gondel ertrunken sind.

Redaktions-Leitung: Wilhelm Georg.
Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel: Eugen Brinkmann; Feuilleton, Vermischtes usw.: Martin Feuchtwanger; für Ausland und letzte Nachrichten: Dr. Karl Baer; für den Inseratenteil: Albert Barth; Druck und Verlag von Otto Hendel. Sämtlich in Halle a. S.
— Diese Nummer umfaßt 16 Seiten, — einschließlich Unterhaltungsblatt.

Selbst starke Aufgüsse von Kaffee Hag, dem coffeïnfreien Bohnenkaffee, verursachen keine Störung des Allgemeinbefindens oder der Herztätigkeit, weil das Coffeïn fehlt.

Gutachten aus der 1. Medizinischen Klinik der Charité in Berlin.

Frühjahrs-Moden 1913

Garnierte Hüte
für Damen und Mädchen.

Kinder-Glocke aus blauweissem Strohgeflecht	1.95	1.50	1.35	75 Pf.
Kinder-Glocke mit reicher Garnierung	3.75	2.80	1.65	1.20
Matelot aus glattem oder Splittgeflecht mit Bandgarnitur	6.75	5.50	3.85	1.50
Gamin aus weichem Stroh- oder imit. Rosshaargeflecht	7.50	6.25	5.50	3.25
Moderne Kappe kleine jugendliche Form aus Strohgefl. m. kl. Bukett u. Bandschl.	7.50	6.75	5.50	4.75
Troteurhut mod. kleine Form mit flotter Bandgarnierung	16.50	13.50	8.50	6.25
Jugendliche Glocke aus Fantasiegefl., mit kl. Buketts u. Band schick garniert	18.00	14.50	9.75	7.25

Gardinen, Stückware in grösster Muster-Auswahl . . . . . Meter	80	65	48	20 Pf.
Abgepasste Gardinen in aparten Dessins, 2 Flügel	7.80	5.25	3.75	1.65
Künstler-Gardinen, englisch Tüll, 2 Schals und 1 Lambrequin . Garnitur	8.50	6.75	4.50	3.50
Künstler-Garnituren, selbstkonfektioniert, mit Volant, 2 Schals u. 1 Lambrequin . Garn.	10.50	8.75	6.50	5.90

Ein Gelegenheitskauf seltener Art in Jacken-Kostümen.

Kostüm aus marineblauem Cheviot mit feinen weissen Streifen, Jackett a. Futter und neuer gürtelartiger Garnierung 11.75

Kostüm aus tadellosen Stoffen engl. Charakt., apart verarb. Jacke auf Seidenserge gefüttert . 22.50

Kostüme aus vorzüglich. marineblauen Kammgarn-Cheviot m. weissen oder farbigen Nadelstreifen, neue sehr fesche Fassons 23.50

Kostüm aus gestreiften farb. prima Kammgarnstoffen, Jacket mit Herrenrev., vornehmen Rück., Garn und Seiden-Futter 29.75

Kostüm aus erstklass. farb. Kammgarnstoffen, Jacket mit Herrenrev. auf Seide gefüttert, in vorzügl. Ausführung und Verarbeitung 37.50

Wollstoffe
für Kleider, Kostüme, Blusen.

Whipcord changeant zweifarbiges Diagonalgewebe, Breite 90/110 cm . . Meter	2.45	2.25	2.00	1.85
Eolienne Wolle mit Seide, einfarbig und changeant façonne, Breite 110 cm . Meter	4.50	3.75	3.50	2.85
Volle einfarbig, gestreift und brochiert in vielen Farben, Breite 90/110 cm . Meter	2.35	2.00	1.85	1.50
Diagonale melange engl. Geschmack, gr. Farben-Auswahl, Br. 130 cm . . Meter	2.50	2.25	1.85	1.50
Kammgarn und Cheviot uni, hauptsächl. in marine u. schwarz, Br. 120/130 cm Meter	3.25	2.50	1.85	1.50
Foulé changeant mit schmalen u. breit. Bandstreifen für Blusen . . . . Meter	1.85	1.65	1.35	1.25
Popeline rayé in grosser Farben- und Musterauswahl für Blusen . . . . Meter	1.10	85	65	45 Pf.

Tüll-Stores, in neuesten, geschmackvollen Mustern . . . . . Store	4.50	3.50	2.10	1.25
Erbstüll-Stores mit Volant, in reichen modernen Mustern . . . . . Store	9.00	7.50	5.00	3.25
Abgepasste Vitragen, weiss und creme Köper mit Spachtel . . . . . 2 Flügel	3.20	2.00	1.60	1.15
Erbstüll- u. engl. Tüll-Spitzen mit und ohne Volant, enorme Muster-Auswahl Meter	65	35	15	9 Pf.

Geschäftshaus J. LEWIN Halle a. d. Saale, Marktplatz 2 u. 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19130331019/fragment/page=0003

Sämereien!

Gemüse-Samen.

Blumenkohl, Rosenkohl, Welschkraut, Rotkraut, Weißkraut, Krauskohl, Kohlrabi (weiß und blau), Karotten, Möhren, Kohlrüben, Salatrüben, Mairüben, Kopfsalat, Pflücksalat, Zwiebeln (gelb, rot und weiß), Spinat, Rapünzchen, Sellerie, Porree, Radies (runde, ovale und lange), Mairettich, Winterrettich, Gartenkresse, Pastinaken, Schwarzwurzel, Rapontika, Petersilienwurzel, Estragon, Waldmeister, Majoran, Thymian, Portulak, Kerbel, Borasch, Beifuß, Bohnenkraut, Dill, Tomaten (rote und blaue), Gurken, Kletter-gurken, Riesenkürbis, Zierkürbis, Melonen, Mangold, Maierbsen, Schnabelerbsen, Zuckererbsen, Markerbsen, Busch- und Stangenbohnen.

Blumen-Samen.

Wohlriechende Blumen: Levkoien, Goldlack, Vanille, Nelken, wohlriech. Kornblumen, Resede, Veilchen, Lupinus, Wicke, Petunia, weißer Tabak.

Zu Einfassungen: Kornröschen, blaubläu. Waldmeister, Gänsekraut, Kornblum. Meerkrambeleojen, Lobelie, Männertreue, Sauerklee, Goldkamille, Vergißmeinnicht, blaue Glockenblume, Gilia, Rittersporn, Kreuzkraut, Himmelsauge, Portulakröschen, niedrige Kresse und Winde, roter Lein, Seifenkraut usw.

Schlingpflanzen: Haargurke, Trichterwinde, Japanisch. Hopfen, Kaiserwinde wohlriechende Wicke, Maurandia, Mina loba, Goldkresse, Kanzinerkresse, Clematis.

Grassamen

größtes Lager
Viele diesjährige Neuheiten, Clematispflanzen, Champignonbrut, Frühkartoffeln, Steckzwiebeln usw. usw. Montbretien, japanische Schwertlilien, Lilien, Dahlien, Begonien, Gladiolen usw. usw. Blumendünger, Gartengeräte rc.
Illustr. Katalog gratis u. franko

Moritz Bergmann
Gegr. 1888.
Markt 20. Fernspr. 107.

Rechts- und Steuer-Sachen, sowie
Testamente, Verträge
jeder Art werden sachgemäß bearbeitet durch
C. Schröder, Volksanwalt,
Mittelstraße 6, II.
Sonntags bis 1 Uhr zu sprechen.

Volks-Kaffee-Hallen
des Vereins für Volkswohl:
Halle I. am Leipziger Turm, Königstr. 1.
„ II. Alte Promenade (Reitbahn),
„ III. Moritzzwinger,
„ IV. Roter Turm, 1. Tr. hoch,
„ V. Vor dem Steinthor (Walhalle).

Alle sind geöffnet von früh 6 Uhr bis abends 8 Uhr.

Es wird verabreicht:

Kaffee, Kakao, Milch, Fleischbrühe, Selterwasser, Limonade, Branntwein	zu 5 Pfg. per Becher, Flasche oder Glas.

in Halle I u. IV auch Suppen zu 10 und 5 Pfg., sowie in den Monaten Oktober bis Mai abends von 6 Uhr an Kartoffeln und man. Heringe a Port. zu 18 Pfg. Marken zu 5 Pfg., welche sich besonders zu Geschenken u. Unterstützungen eignen u. in den fünf Hallen verwendet werden können, sind in denselben, sowie bei Herrn Kaufmann L. Barth, Leipzigerstraße 89 und bei Herren A. Möbius, Ritterstraße 5, 1. zu haben. Letzterem ist auch die Geschäftsleitung und Kassenverwaltung übertragen.

Chirurgische Gummiwaren.
Vorteilhaft nur im Spezialgesch.
Kertzscher,
untere Leipzigerstr. 26 und Grosse Ulrichstr. 63.
(Preisliste gratis.)

Zum Umzug Für Küche u. Haus

Haushaltwaren.

Küchenwagen	2.45 1.95 1.45	Gaskocher	1.75 1.35 95 Pf.
Reibemaschinen	1.65 1.25 95 Pf.	Petroleumkocher	2.75 2.45 95 Pf.
Fleischhackmaschinen	2.95 2.35	Spirituskocher	56 42 28 Pf.
Kaffeemühlen	1.25 95 Pf. 78 Pf.	Spiritus-Plätten	7.50 5.50
Brottrommeln	2.95 2.45 1.95	Gas-Plätten	3.45 2.95
Brotschneidemaschinen	6.00 3.75	Glühstoff-Plätten	3.45 2.85

Ca. **300 Küchen-Garnituren,** moderne Dekore **8.50 6.50 5.50**

Holz- u. Bürstenwaren.

Stufenleitern	95 55 38 Pf.	Handwaschbürsten	10 8 3 Pf.
Aermelbügelbretter	95 45 32 Pf.	Scheuerbürsten	18 15 8 Pf.
Plättbretter	2.95 1.95 95 Pf.	Schrubber	38 28 15 12 Pf.
Putzschränke	2.95 1.95 95 Pf.	Handfeger	48 38 25 Pf.
Putz- u. Wichskasten	50 25 Pf.	Stubenbesen	95 65 38 Pf.
Topfbretter	1.95 95 75 Pf.	Straßenbesen	68 48 38 Pf.

Waschgarnituren, aparte Dekore. **3.50 2.95 2.25 1.75**

Waschbretter 1.25 95 85 75 **42** Pf.

Wäscheleinen von Qualität, 30 m 1.65 1.35 **95**

Wäscheklammern Schock **8 5** Pf.

Waschkörbe oval und lang 4.50 3.75 2.50 1.95 **1.45**

Waschmaschinen von A. Schmidt, Saalfeld.

Gardinenspanner 16.50 14.50

Wringmaschinen 16.50 14.50 9.75

Zuggardinen-Einricht. 55 45 **20** Pf.
Gardinenstangen 55 48 **38** Pf.
Rosetten 18 10 **8** Pf.

M. BÄR

Markttaschen zum Aussuchen 88 68 48 **38** Pf.
Nachf.

Zum Umzug.

Moderne Färberei

für Möbelstoffe, Innendekoration, Teppiche.

Reinigung für Polstermöbel.

Mechanische Teppich-Entstaubung

mittels pat. Klopfmaschine, intensive Staubentfernung gegenüber dem unvollkommenen Staubsauger.

Chemische Teppich-Reinigung auf Neu,

in grossem Stiel eingerichtet, nur im Grossbetriebe möglich, überraschender Erfolg, allen bisher existierenden Verfahren weit überlegen, in Halle konkurrenzlos.

Wenige Tage Lieferzeit. Billigste Preise. Transport frei Haus.

Gardinen-Wäscherei,

speziell der feineren Qualitäten, mit Appretur **auf Neu,** in weiss, elfenbein, crème, ecru. Vorzügliche Ausführung bei mässigen Preisen.

K. Mauersberger

Färberei und chemische Reinigung.

In Hale 8 eigene Läden.

Telephon für den Stadtverkehr: 1248 und 1252.
Fabriktelephon: Amt Ammendorf 20.

Kompl. Wohnungs-Einrichtungen
einzelne Zimmer, Möbel, Clubsessel, Standuhren, Küchen etc. liefert erstklassiges Berliner Möbelhaus durch mich an solvente Personen zu Original-Preisen bei bequemen monatl. **Teilzahlungen.**
Man verlange nur meinen vollständig kostenlos unverbindlichen Besuch zwecks Vorlegung von Zeichnungen, Entwürfen, Kostenanschlägen etc. unter gefl. Angabe der Besuchszeit.
Paul Schröder, Leipzig, Gottschedstr. 8. General-Vertreter.

Ernst Karras jun.
4 Leipzigerstraße 4
empfiehlt in neuesten Mustern
:: **Spazierstöcke** ::
von Malakkarohr, Zuckerrohr, Ebenholz mit Silbergriffen. Kurze und lange Tabackpfeifen, Thonpfeifen in größter Auswahl.
Zigarren- und Zigarrettenspitzen in Meerschaum, Bernstein, Weichsel usw.

Bilder
rahmt gut und billigst.
Gr. Auswahl appart. Leisten
Johs. Ewald, Steinweg 24.

Auskunft
über Charakter pp., Schriftdeutg.
Steinweg 51, 1. rechts.

Zu verkaufen.

7 Morg. Acker,
Nähe der Gneisenaustraße, im ganzen zu verkaufen. Angeb. unter B. S. 8541 an Rudolf Mosse, Halle.

Arbeitspferd,
von zweien die Wahl, fromm, ungefüt, schwere Rasse, sehr weil überzählig, preiswert zum Verkauf bei Thiele & Franke, Merseburg, Gr. Ritterstraße 22.

Untertaillen (gestrickt, Trikot, Batist).
Große Auswahl.
H. Schnee Nachfl., Gr. Steinstr. 84.

Kaufgesuche.

Zahle die höchsten Preise für gebrauchte Möbel aller Art, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Schuhw., sowie ganze Nachlaß-Sachen.
Kiesel, Alter Markt 22.

Altes Kastenauto,
schwerer Typ, zu kaufen gesucht.
Offert. mit Preis u. B. N. 8537
an Rudolf Mosse, Halle.

Woldemar Thoss, Bankgeschäft, Halle a. d. S., Schulstr. 7, 1
gibt 4%ige **mündelsichere** sowie andere sichere **Wertpapiere** kostenfrei ab. Gleichzeitig empfehle ich mich für alle anderen bankgeschäftlichen Aufträge.

Fortbildungs-Schule
und Jugendheim
des
Kaufmännischen Vereins (E. V.)

zu Halle a. S.
Schullokal: Gr. Ulrichstrasse 10.

I. Fortbildungsschule: Schuljahr 1913.

Anmeldeformulare und nähere Auskunft durch das Sekretariat (Gr. Ulrichstrasse 10) während der Geschäftsstunden (täglich 5 bis 6 Uhr nachmittags).

Aufnahmefähig sind **alle Lehrlinge und Söhne** von Mitgliedern und solche Lehrlinge und **Angestellte,** von **Nichtmitgliedern,** welche bis zum 30. Juni das 17. Lebensjahr vollenden.

Unterrichtsfächer:

A. Pflichtfächer (Vor-, Unter-, Mittel- und Oberstufe, 2—5 Uhr nachmittags) Deutsch, Schönschreiben, Rechnen, Handelslehre, Handelsgeographie, Kontorarbeiten und einfache Buchführung, doppelte Buchführung, Wechselpraxis.

B. Wahlfächer (Abendkurse von 7 bezw. 8 Uhr ab): Schönschreiben und Lack- und Rundschrift, Stenographie (System Stolze-Schrey und Gabelsberger, zwei Abteilungen unter Berücksichtigung der Debattenschrift), Maschinenschreiben (Halbjahrkurse). Kontorarbeiten und einfache Buchführung (Halbjahrkurse), doppelte und amerikanische Buchführung (Halbjahrkurse), Französisch, Englisch (je drei Abteilungen), Spanisch, Bürgerkunde, Kundenwerbung.

Der Besuch der Wahlfächer steht auch Nichtmitgliedern offen gegen Erlegung der üblichen Gebühr (pro Stunde und Jahr 5 Mk., höchstens 30 Mk.).

Aufnahme der neuen Schüler:
Mittwoch, den 2. April, abends 8 Uhr
im Vereinsheim, Gr. Ulrichstrasse 10.
(Hierzu haben sämtliche neuangemeldeten Lehrlinge zu erscheinen.)

Bildung der einzelnen Stufen:
Hierzu haben zu erscheinen sämtliche neuangemeldete Lehrlinge sowie die übrigen Schüler, und zwar:
am **Donnerstag,** den 3. April, nachm. 2 Uhr die **Neuaufgenommenen** und die Schüler der **Unterstufe.**
am **Freitag,** den 4. April, nachm. 2 Uhr die Schüler der Mittelstufe,
nachm. 3 Uhr: die Schüler der **Oberstufe.**

Die Herren Chefs werden gebeten, durch schriftliche Mitteilung anzugeben, an welchen Tagen sie den Schulbesuch ihrer Lehrlinge nicht wünschen.

Beginn des Pflichtunterrichts:
Montag, den 7. April, nachm. 2 Uhr.

Wahlkurse:
Der Unterricht in den Wahlkursen beginnt am Montag, den 7. April, abends 7 resp. 8 Uhr. **Turnunterricht: Freitag** von 8—10 Uhr (Turnhalle des Städt. Gymnasiums).

II. Jugendheim.
Geöffnet für Lehrlinge aller Kaufleute (auch Drogisten etc.) an Sonn- und Festtagen von 3—7 Uhr nachmittags, sowie Dienstags und Freitags (Turnabend) von 8—10 Uhr. Aufnahme allsonntäglich im Heim (Gr. Ulrichstrasse 10). **Der Schulvorstand.**

Strohhüte
werden sauber gewaschen, gefärbt und nach neuesten Formen modernisiert. Panama Spezialität.
A. Tenner, Hut-Fabrik, Gegründet 1855,
Mittelstraße 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19130331019/fragment/page=0004